

# **Satzung**

## **des**

# **Seesportclub Plauen e.V.**

**(gegründet Juni 1990)**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Seesportclub Plauen“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 08541 Neuensalz, Hammermühlenweg 1.

### **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch marinesportliche Betätigung im Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb, vorrangig für Kinder und Jugendliche, als Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostensätze. Die steuerlichen/ gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.
9. Der Verein ist weder partei- noch konfessionsgebunden.

10. Der Verein versteht sich als Vertretung aller an der Pflege maritimer Traditionen interessierter ehemaliger bzw. beruflich tätigen Angehörigen der Handelsflotte, der Marine, der Fischereiflotte und der Binnenschifffahrt sowie aller Bürger.
11. Der Verein bekennt sich zu den demokratischen Traditionen deutscher Seefahrt und lehnt nationalistisches und faschistisches Gedankengut ab.

#### **§ 4 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörde an formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Weitere Maßnahmen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Es werden Beiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen einzuberufen. Die Einberufung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die

Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Mitglied eine Stimme.
4. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, für alle anderen Wahlhandlungen bzw. Bestätigungen erfordern einfache Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes Personen als Ehrenmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit benennen. Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sind aber nicht stimmberechtigt.
6. Weitere Punkte zu Mitgliederversammlungen und Wahlen sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
7. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 9 Beurkundungen von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 bis 5 Personen
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Weitere Dinge sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Landesseeportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke, die der Förderung des Sports dienen, zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen erfolgen.

Die Satzung tritt am 30.05.2015 mit Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 30.05.2015 in Kraft

Die Änderungen treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 1.08.2015 in Kraft